

Fakultät III für Rechtswissenschaft
Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach
OR I+II: Obligationenrecht Allgemeiner Teil
(Frühjahrssemester 2010)

Examinator: Prof. Jörg Schmid
Zeitpunkt der Prüfung: 21. Juni 2010, 09.00 – 11.00 Uhr
Ort der Prüfung:
Matrikel-Nr.
Prüfungslauf-Nr.
Maturitätssprache

Punkte: Note:

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **11 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer**, die Zusatzblätter zusätzlich mit **Seitenzahlen**.
2. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen. Es sind **alle Fragen** zu **beantworten**. Maximal sind **30 Punkte** erreichbar.
3. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit dem Gesetz zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
4. Als **Hilfsmittel** wird die Schulthess-Textausgabe «ZGB/OR» (Hrsg. Peter Gauch, 47. Aufl., Zürich 2008) **zur Verfügung gestellt**. Andere Hilfsmittel sind *nicht* erlaubt.
5. Für die Beantwortung der Fragen stehen **2 Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Prüfungsdauerverlängerung). Am Ende der Prüfung sind das eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz**, bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.
6. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich**. Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden. Geben Sie auf den Zusatzblättern deutlich an, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt. Unbeachtet bleibt auch ein allfälliger Entwurf, den Sie zusätzlich zur «Reinschrift» einreichen. Bitte schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Fall 1

Rolf Renner führt in Luzern ein Geschäft für Velos und Motorräder. Im Schaufenster an der Hirschmattstrasse sind verschiedene Velos ausgestellt, unter anderem ein rotes Rennvelo der Marke «Tigra», an welchem – von aussen gut sichtbar – ein Schild mit der Aufschrift «Fr. 2'100.– (Modell 2009)» angebracht ist. Irene Isler betritt das Geschäft am 10. Mai 2010 und erklärt gegenüber Renners Angestelltem Andreas Angehrn, sie wolle das ausgestellte Rennvelo «Tigra» kaufen. Irene Isler bezahlt Fr. 2'100.– in bar und nimmt das Velo gleich mit. Angehrn hat ihr eine Quittung ausgehändigt, auf deren Rückseite «Allgemeine Verkaufsbedingungen» aufgedruckt sind.

Als Rolf Renner am folgenden Morgen die abgeschlossenen Käufe kontrolliert und das Kassengeld zählt, stellt er fest, dass das Preisschild des fraglichen Rennvelos «Tigra» falsch angeschrieben war; dem Angestellten Angehrn ist offenbar beim Beschriften der Preisschilder ein Versehen passiert. In Wirklichkeit hätte auf dem Preisschild «Fr. 2'700.– (Modell 2009)» stehen sollen.

Frage 1.1 [2 Punkte]

Ist (konsensmässig) zwischen Irene Isler und Rolf Renner ein Kaufvertrag über das Velo «Tigra» zustande gekommen? Wenn ja, mit welchem Inhalt?

(Pro memoria: Antworten begründen und belegen!)

Frage 1.2 [3 Punkte]

Renner telefoniert noch am 11. Mai 2010 mit Irene Isler, erklärt das Versehen und fordert sie auf, entweder Fr. 600.– nachzuzahlen oder das Velo (gegen Rückerstattung von Fr. 2'100.–) umgehend zurückzubringen. Sind diese Begehren berechtigt? Wenn ja: Wann verjähren die allfälligen Ansprüche der Parteien? (*Geben sie den genauen Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt.*)

Frage 1.3 [4 Punkte]

Wir nehmen an, Rolf Renner und Irene Isler haben sich am 12. Mai 2010 vergleichsweise darauf geeinigt, dass Irene Fr. 300.– nachzahlt und das Velo behalten darf. Am 1. Juni 2010 stellt Irene fest, dass die Gangschaltung nicht mehr einwandfrei funktioniert (Gang 3 wird immer übersprungen). Sie meldet dies umgehend dem Rolf Renner. Dieser lehnt jede unentgeltliche Reparatur oder sonstige Verantwortlichkeit ab und verweist Irene auf die auf der Rückseite der Quittung aufgedruckten «Allgemeine Verkaufsbedingungen», die Folgendes festhalten: «Gangschaltung: Bei Vorjahresmodellen haftet der Verkäufer nur für Mängel, die ihm innert 10 Tagen seit Kaufabschluss gemeldet werden; weitere Ansprüche des Kunden bestehen nicht». Ausserdem rät Renner der Irene, sich «gemäss Produktehaftungsrecht» an die Herstellerin (Tigra Schweiz AG, Bellinzona) zu wenden. Muss Irene Isler sich die genannte Klausel entgegenhalten lassen? Hat sie Ansprüche gegen die Herstellerin des Velos?

Fall 2

Patientin Paula Patocchi (selbständige Informatikerin) war bei ihrem Hausarzt Alfred Aregger wegen fiebriger Grippe in Behandlung. Auf Areggers Anweisung nahm dessen Arztgehilfin Gertrud Gehrler, die ihre Lehre vor einem halben Jahr abgeschlossen hatte, der Patientin mehrmals Blut. Da sie hierbei am 2. September 2009 nicht sterile Instrumente verwendete, erlitt Paula Patocchi eine schwere Infektion und war 4 Wochen lang arbeitsunfähig (behaupteter Erwerbsausfall Fr. 6'000.–).

Frage 2.1 [4 Punkte]

Gegen wen kann Paula Patocchi – gestützt auf welche Anspruchsgrundlagen (!) – Schadenersatzansprüche geltend machen? Wann verjähren diese?

Frage 2.2 [3 Punkte]

Wir nehmen an, Paula Patocchi hat Gertrud Gehrler bereits am 6. November 2009 auf Zahlung von Fr. 6'000.– eingeklagt. An der Verhandlung vom 17. Dezember 2009 ordnete das Gericht ein medizinisches Gutachten zur (von der Beklagten bestrittenen) Dauer der Erwerbsunfähigkeit und zum Kausalzusammenhang an. Seither sind die Akten beim Experten, und es ist nichts mehr geschehen. Was muss Paula Patocchi unter verjährungsrechtlichen Gesichtspunkten beachten? Was raten Sie ihr? Wird sich diesbezüglich die Rechtslage in absehbarer Zeit ändern?

Frage 2.3 [3 Punkte]

Wir nehmen an, Gertrud Gehrler hat eine Schadenersatzpflicht anerkannt und bereits Fr. 4'000.– an Paula Patocchi bezahlt. Kann sie diesen Betrag oder einen Teil davon wieder von Alfred Aregger zurückverlangen?

Frage 2.4 [3 Punkte]

Ändert sich (mit Bezug auf Frage 2.1) etwas an der Haftung von Hausarzt Alfred Aregger, wenn Paula Patocchi ihn wegen Herzproblemen aufgesucht und er sie an die selbständige Fiorenza Fini, Fachärztin für Herzkrankheiten, weiterverwiesen hat – wobei Fiorenza Fini die unsterilen Instrumente verwendet hat? (*Auf die Verjährungsfrage ist hier nicht mehr einzugehen.*)

Fall 3

Bäckermeisterin Barbara Bächler kaufte am 4. Januar 2010 bei der Wissmann AG einen Pizzaofen zum Preis von Fr. 30'000.–, wobei sie gleichentags eine Anzahlung von Fr. 5'000.– leistete. Da Barbara Bächler den Ofen auch für den Take-away-Verkauf in Luzern anlässlich der Fussball-WM verwenden wollte, wurde der 15. Mai 2010 als Lieferdatum abgemacht (Erfüllungsort beider Pflichten: Luzern). Der Pizzaofen wurde jedoch von der Wissmann AG, die sich vor allem auf geänderte gesetzliche Ausführbestimmungen in Italien berief, am 15. Mai 2010 nicht abgeliefert.

Frage 3.1 [2 Punkte]

Die Wissmann AG berief sich nicht nur auf italienische Gesetzesbestimmungen, sondern machte auch geltend, sie habe am 15. Mai 2010 nicht liefern müssen, weil Barbara Bächler ihr den Kaufpreis an diesem Tag nicht überwiesen habe. Ist dieses Argument stichhaltig?

Frage 3.2 [4 Punkte]

Wir nehmen an, der Einwand der Wissmann AG bezüglich Kaufpreiszahlung (Frage 3.1) sei nicht stichhaltig. Am 16. Mai 2010 setzte Barbara Bächler der Verkäuferin für die Ablieferung des Pizzaofens eine «letzte Frist bis 20. Mai 2010». Nachdem diese Frist unbenützt abgelaufen ist, fragt Barbara Bächler Sie am 25. Mai 2010 um Rat. Sie teilt Ihnen mit, der Preis von Fr. 30'000.– sei aus ihrer heutigen Sicht sehr hoch, und sie habe von der zuständigen Luzerner Behörde die beantragte Bewilligung für den geplanten Take-away-Stand auf öffentlichem Grund nicht erhalten. Welches Vorgehen gegen die Verkäuferin raten Sie Barbara Bächler? Wann verjähren ihre diesbezüglichen Ansprüche?

(Lösen Sie den Fall ausschliesslich nach dem Allgemeinen Teil des OR; lassen Sie spezielle Vorschriften des Besonderen Teils ausser Betracht.)

Frage 3.3 [2 Punkte]

Um zu flüssigen Mitteln zu kommen, tritt Barbara Bächler am 12. Juni 2010 ihre «Forderung von Fr. 5'000.– aus Kaufvertrag mit der Wissmann AG (Missachtung der Lieferung und Rückforderung)» schriftlich an die Inkassobank Irniger AG ab. Die Inkassobank bezahlt dafür Fr. 4'600.–. Am 15. Juli 2010 wird über die Wissmann AG der Konkurs eröffnet. Die Inkassobank Irniger AG fordert daraufhin von Barbara Bächler «die bezahlten Fr. 4'600.– zurück». Zu Recht?